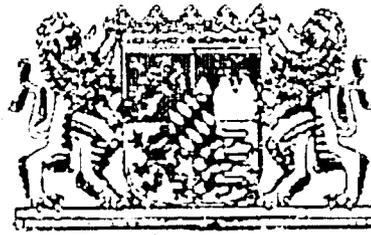


M 9 K 06.51034



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

_____, geb.: _____ 5.1967,
_____ München,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte _____

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5177151-439,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 9. Kammer,
durch die Richterin Pongratz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 2007

am 22. Januar 2007

M 9624
Abdruck

EINGEGANGEN

05. Feb. 2007

Rechtsanwälte
_____ & Kollegen

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der 1967 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am 17. Februar 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 26. Februar 2001 Asylantrag. Er habe den Iran verlassen, da er mehrfach festgenommen worden sei - u.a. wegen Desertierung vom Militär, versuchter illegaler Ausreise und weil er mit einer Gruppe anderer einen Streik veranstaltet habe. Aus der Haft habe er fliehen können, als er wegen einer Kopfverletzung in ein Krankenhaus gebracht worden sei. Danach habe er den Iran verlassen.

Mit Bescheid vom 17. August 2001 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt) den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG nicht vorliegen.

Die Klage des Klägers gegen diesen Bescheid wurde vom Verwaltungsgericht München mit inzwischen rechtskräftigem Urteil vom 25. Oktober 2001 abgewiesen, da es das Vorbringen des Klägers für nicht glaubhaft hielt.

Am 25. Juli 2005 stellte der Kläger beim Bundesamt einen Folgeantrag. Er sei am 29. September 2005 christlich getauft worden und gehöre der evangelisch-methodistischen Kirche an.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 5. September 2006 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Der Antrag des Klägers sei verfristet, da er bereits im Jahr 2002 getauft worden sei, den Asylfolgeantrag aber erst 2005 gestellt habe. Außerdem sei eine Asylanerkennung oder Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG gemäß § 28 Abs. 1 und 2 AsylVfG ausgeschlossen. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht gegeben. Es bestehe nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass dem Kläger wegen seines Übertritts zum christlichen Glauben im Iran Verfolgung drohe. Auch Apostaten könnten im Iran an Gottesdiensten der christlichen Kirchen teilnehmen. Im Übrigen sei nur die Religionsausübung im privaten Bereich, nicht aber eine missionierende Tätigkeit geschützt.

Am 27. September 2006 hat der Kläger beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage gegen diesen Bescheid erhoben. Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamts vom 5. September 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Klage sei nicht verfristet, da nicht bereits mit der Taufe 2002 sondern erst im Frühjahr 2005 eine für einen Folgeantrag relevante Änderung der tatsächlichen Situation eingetreten sei. Der Kläger habe jetzt wesentliche Funktionen innerhalb seiner Kirchengemeinde übernommen; seit Juli 2006 habe er das Amt des Küsters inne. Am 25. Dezember 2005 habe er seine Tochter taufen lassen.

Außerdem sei seit dem 10. Oktober 2006 die Qualifikationsrichtlinie unmittelbar anwendbar, dadurch habe sich die Rechtslage geändert. Hierzu führt die Klagepartei auszugsweise die Entscheidung des VG Karlsruhe vom 19. Oktober 2006, A 6 K 10335/04, an. Dort heißt es, dass die jetzige Rechtslage einen wesentlich umfangreicheren Schutz der persönlichen Glaubensbetätigung biete, der über das bisher allein geschützte sog. religiöse Existenzminimum hinausgehe. Das VG Karlsruhe führt weiter aus, dass nach Auskunftslage im Iran Apostaten zwar dann nicht gefährdet seien,

wenn sie religiöse Handlungen in privaten Räumen vornehmen würden, aber im Falle ihrer öffentlichen christlichen Glaubensbetätigung einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt seien. Das Gericht kommt dann zu dem Ergebnis, dass der Klägerin in jenem Verfahren aus diesem Grund der Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG zukomme. Der Kläger trägt weiter vor, dass er regelmäßig an Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen teilnehme und als Christ nach außen in Erscheinung trete. Sein Übertritt sei nicht nur eine plakative Handlung zur Unterstützung seines Asylbegehrens, sondern Ausdruck seiner gefestigten, inneren Glaubensüberzeugung, von der er auch im Falle einer Rückkehr in den Iran nicht werde ablassen können.

Die Klage sei begründet, da Konvertiten im Iran ihren christlichen Glauben nicht praktizieren könnten. Dies gelte jedenfalls für Kirchengemeinden, die - wie die Gemeinde des Klägers - den Missionierungsauftrag in das Zentrum ihres Glaubens stellen würden. Die Situation der Christen im Iran habe sich verschärft, vgl. eine Mitteilung des Radio Vatikan vom 19. Dezember 2006 sowie eine Meldung der „AsiaNews“ vom 19. Dezember 2006. Außerdem zitiert der Kläger die Homepage des britischen Innenministeriums vom 27. Dezember 2006.

Der Feststellung von § 60 Abs. 1 AufenthG stünde im Übrigen auch § 28 Abs. 2 AsylVG nicht entgegen. Da hier die Glaubens- und Gewissensfreiheit betroffen sei, könne nicht von einem Regelfall nach § 28 Abs. 2 AsylVG ausgegangen werden, zumindest müsse in entsprechender Anwendung von der Ausnahmeregelung des § 28 Abs. 1 Satz 2 AsylVG Gebrauch gemacht werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat zur Sache am 17. Januar 2007 mündlich verhandelt; der Kläger wurde informatorisch gehört - auf die Niederschrift wird verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über den Rechtsstreit konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten verhandelt und entschieden werden, weil in der form- und fristgerechten Ladung darauf hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist im Ergebnis rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag, so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Diese Vorschrift setzt voraus, dass sich die der Bundesamtsentscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Asylbewerbers geändert hat, neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger einen Anspruch auf Wiederaufgreifen hat, insbesondere ob er die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG versäumt hat.

Jedenfalls hat der Kläger keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter oder auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG oder § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Iran.

1. Der Kläger hat dadurch, dass er in Deutschland den christlichen Glauben angenommen hat, im Iran keine politische Verfolgung nach Art. 16 a Abs. 1 GG und nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu befürchten.

a) Auch eine Konversion zum Christentum löst für iranische Staatsangehörige im Fall der Rückkehr in ihr Heimatland kein beachtliches Risiko einer Verfolgung aus. Der

Abfall vom islamischen Glauben ist im Iran kein Straftatbestand. Das religiöse Existenzminimum ist dort gewährleistet, solange der Ausländer nicht wegen einer herausgehobenen Leitungsfunktion in seiner christlichen Gemeinschaft oder wegen einer besonderen missionarischen Tätigkeit nach außen erkennbar exponiert ist. Apostaten können jedenfalls an religiösen Zusammenkünften in Wohnungen oder Häusern (sog. Hausgemeinschaften) teilnehmen, soweit diese nach außen kein Misstrauen bzw. kein Aufsehen erregen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt hierzu aus (Urteil v. 26. 7. 2005 14 B 01.30599; die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss v. 23. 5. 2006 (1 B 124.05, JURIS) verworfen):

„Apostaten ist zwar nach wie vor die Teilnahme an öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten nicht gestattet, jedoch wird seit mehr als vier Jahren nicht mehr über Personenkontrollen bzw. Hinderungen von Apostaten, an solchen Gottesdiensten teilzunehmen, berichtet (Auskunft des Auswärtigen Amtes - AA - vom 16.12.2004 S. 1; Auskunft des Deutschen Orient-Instituts - DOI - vom 22.11.2004, S. 1). Zwar legt das Deutsche Orient-Institut in diesem Zusammenhang dar, dass - falls es doch „im Rahmen irgend einer völlig unabsehbaren Kampagne“ zu Kontrollen kommen sollte - „Teilnehmer an solchen Gottesdiensten durchaus schon mit Konsequenzen zu rechnen haben“, die mangels Referenzfällen und Vergleichsmöglichkeiten in seriöser Weise nicht im voraus eingeschätzt werden könnten (DOI, a.a.O., S. 3). Die vom Auswärtigen Amt geschilderten Vorfälle im Jahr 2004, d.h. die vorübergehende Festnahme eines Pastors und seiner Familie anlässlich eines häuslichen Treffens mit Gläubigen sowie von Angehörigen der Glaubensgemeinschaft „Assembly of God“ im April 2004 und im Zusammenhang mit einem Pastorentreffen im Sommer 2004, belegen jedoch, dass sich mögliche Repressalien nur gegen Personen in leitender Funktion richten (AA, a.a.O., S. 2). Weiterhin gibt es im Iran neben den öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten ca. 100 christliche Hausgemeinschaften, an denen auch Apostaten teilhaben können (AA, a.a.O., S. 1). Solche privaten Zusammenkünfte, z.B. in Wohnungen oder Häusern sind möglich, wenn sie diskret organisiert werden und nach außen kein Misstrauen bzw. kein Aufsehen erregen (DOI, a.a.O., S. 4 f.), wobei - wie ausgeführt wurde - aus den vergangenen vier Jahren keine Berichte über staatliche Übergriffe gegenüber Apostaten wegen deren Zusammenkünfte in privaten Räumen vorliegen (AA, a.a.O., S. 1). Schließlich ist im Iran auch die seelsorgerische Betreuung für Apostaten gewährleistet (AA, a.a.O., S. 2; DOI, a.a.O., S. 5 f.).“

Dies gilt nach neuerer Auskunftslage weiterhin: Zwar können Mitglieder der religiösen Minderheiten, denen zum Christentum konvertierte Muslime angehören und die selbst offene und aktive Missionierungsarbeit unter Muslimen im Iran betreiben, staatlichen Repressionen ausgesetzt sein. Das gilt für alle missionierenden Christen und unabhängig davon, ob es sich um konvertierte oder nicht-konvertierte handelt. Staatliche Maßnahmen richteten sich aber ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders Aktive (vgl. Bericht des AA zur Lage im Iran, Stand: März 2006, S. 19).

Die von der Klagepartei vorgelegte Meldung (die Mitteilung des Radio Vatikan vom 19. Dezember 2006 gibt lediglich die Meldung der Aslanews vom 19. Dezember 2006 wieder) widerlegt dies nicht. Es wird von der Festnahme von Christen berichtet, denen nicht die bloße Religionsausübung vorgeworfen wird, sondern gerade auch der Vorhalt gemacht wird, Muslime zum Christentum hin abzuwerben.

b) Gemessen daran drohen dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen wegen seines Glaubensübertritts.

Der Kläger trägt vor, Mitarbeiter des gemeindeeigenen missionarischen Jugendprojekts „Kennzeichen F“ zu sein und in der Öffentlichkeit zu plakatieren und Einladungszettel zu verteilen. Selbst wenn man hier eine missionierende Tätigkeit des Klägers annehmen wollte, folgt daraus nicht, dass der Kläger bei seiner Rückkehr gefährdet wäre. Denn nach Auskunftslage sind keine Fälle bekannt, in denen nach missionarischer Tätigkeit in der Bundesrepublik eine strafrechtliche Verurteilung im Iran erfolgt ist (Auskunft des DOI vom 27. 2. 2003 an das VG Münster, vgl. auch BayVGH v. 2. 5. 2005 14 B 02.30703 JURIS). Nach iranischer Behördenauffassung sind die Belange des Iran nicht dadurch gefährdet, dass Iraner im Ausland missionieren. Insbesondere stellt jedenfalls die Tatsache, dass der Kläger seine eigene Tochter hat taufen lassen, keine Missionierung dar, sondern beruht auf seinem eigenem Wunsch als Vater, seine Tochter in seiner Kultur erziehen und aufwachsen lassen zu wollen.

Weiter ist wie oben dargelegt eine Gefährdung durch Dritte erst bei einer über den bloßen Besuch öffentlicher Gottesdienste hinausgehenden, öffentlichkeitswirksamen religiösen Betätigung oder bei missionierender Tätigkeit zu befürchten. Diese Formen der Religionsausübung sind aber - weil über den Kernbereich der Religionsausübung hinausgehend - grundsätzlich nicht geschützt, unabhängig davon, wie stark der Ausländer sich selbst hierzu innerlich verpflichtet fühlt. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG liegt nicht bereits dann vor, wenn die Religionsfreiheit, gemessen an der umfassenden Gewährleistung wie sie etwa Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG enthält, Eingriffen und Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Diese müssen vielmehr ein solches Gewicht erhalten, dass sie in den elementaren Bereich eingreifen, den der Einzelne unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard als so genanntes religiöses Existenzminimum zu seinem Leben- und Bestehenkönnen als sittliche Person benötigt. Nur dann befindet er sich in seinem Heimatland in einer ausweglosen Lage, um derentwillen ihm das Asylrecht Schutz im Ausland verheißt. Ein Verzicht auf eine Glaubensbetätigung nach außen ist hingegen auch im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zumutbar.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, ABl. der EU 2004 L Nr. 304 vom 30. 9. 2004, S. 12-23 - die Umsetzungsfrist ist nach Art. 38 Abs. 1 am 10. 10. 2006 abgelaufen). Zwar umfasst der Begriff der Religion hiernach u.a. auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich. Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie ist aber im Zusammenhang mit Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie zu lesen, da nach Art. 9 Abs. 3 zwischen den in Art. 10 genannten Verfolgungsgründen und den in Art. 9 Abs. 1 als Verfolgung eingestuften Handlungen eine Verknüpfung bestehen muss. Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie bezieht sich aber hinsichtlich der Frage, ob eine Verfolgungshandlung vorliegt, auf die Genfer Flüchtlingskonvention und auch diese setzt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Menschenrechte voraus, der im Rahmen der Religionsfreiheit aber grundsätzlich erst bei einer Verletzung

des religiösen Existenzminimums angenommen werden kann (BVerwG v. 20.11.2004 1 C 9/03 JURIS).

Die Qualifikationsrichtlinie soll zum einen Mindestnormen für die Anerkennung von Flüchtlingen festlegen und stützt sich zum anderen maßgeblich auf die Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Präambel (2), (3) und (6) sowie Art. 1 der Richtlinie). Auch nach Sinn und Zweck der Qualifikationsrichtlinie kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass hier ein über die Genfer Flüchtlingskonvention hinausgehender Schutzanspruch gewährleistet werden soll. Demnach verbleibt es auch unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie - die in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a eine „schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte“ als Voraussetzung für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung nennt - dabei, dass ein schwerwiegender Verstoß gegen die Religionsfreiheit erst bei einer Verletzung des religiösen Existenzminimums angenommen werden kann.

Im Übrigen würde auch die Definition des Begriffs der Religion in Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie nicht das öffentliche Missionieren umfassen. Die Vorschrift schützt im öffentlichen Bereiche die „Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten“. Wie oben ausgeführt, ist aber auch konvertierten Muslimen der Besuch öffentlicher Gottesdienste möglich.

2. Der Kläger kann auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mit Erfolg geltend machen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung dargelegt, dass iranischen Asylbewerbern, die zum Christentum konvertiert sind, bei einer Abschiebung in den Iran keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 682) - EMRK - droht. (vgl. BayVGfH, Beschluss vom 2. 5. 2005 a.a.O.). Auch vorliegend ist weder dargetan noch ersichtlich, dass der Kläger bei der Rückkehr in sein Heimatland konkrete Gefahr laufen würde, der Folter unterworfen oder mit dem Tode bestraft zu werden oder dass ihm seitens des iranischen Staates

eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohen würde oder gar eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers bestünde.

Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgenchtshof. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgenchtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**. Dies gilt auch für **den Antrag auf Zulassung der Berufung**.

Juntsische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Junsten im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die **Berufung zuzulassen ist**, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgenchtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt

Pongratz